

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma

Kunststoffwerk Voerde
Hueck & Schade GmbH & Co. KG
Jacobstraße 13 – 17
58256 Ennepetal

Tel. +49-(0)2333-8300-0
Fax: +49-(0)2333-75196
Email: info@kw-voerde.de
Homepage: www.kw-voerde.de

Stand 04/05

I. Allgemeines

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Unsere Verkaufsbedingungen (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Wir weisen gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir die für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und speichern. Diese Informationen werden wir nur firmenintern weitergeben.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für 1. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Sie sind – insbesondere auch in unseren Angeboten und den dazugehörigen Unterlagen – nur annähernd maßgeblich.
3. Wir behalten uns vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, wenn und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
4. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, welche durch uns oder einem von uns beauftragten Dritten

hergestellt wurden, wie Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Spezifikationen, Datenblättern, Mustern u. ä. behalten wir uns Eigentum, Urheber- und sonstige Rechte vor; sie dürfen Dritten nur dann zugänglich gemacht werden, wenn sie von uns ausdrücklich zur Weitergabe schriftlich freigegeben sind. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung hinausgehen.

III. Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung. Verpackung und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.
 3. Kostenvoranschläge werden von uns so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich. Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten.
 4. Die genannten Preise gehen von den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Rohstoffnotierungen aus.

IV. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind Zahlungen bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle sofort zu leisten. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten, und zwar in der Währung, die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden an uns Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. einem Äquivalent der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst und/oder Zahlungsbedingungen nicht einhält oder seine Zahlung

einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen; weiterhin können wir nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.
5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; wir werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

V. Lieferzeiten

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten, der Abklärung aller technischen Fragen und der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Hinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener

Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Beginn und Ende derartiger Behinderungen werden wir dem Besteller in angemessener Frist mitteilen.

6. Schadensersatzansprüche wegen einer Verzögerung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
 7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem eigenen Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerten Fristen zu beliefern.
- Die Einhaltung jeglicher Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
8. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
 9. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf ihn über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX entgegen zu nehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Eigentumsvorbehalt und weitere Sicherheiten

1. Die Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises – und soweit es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann handelt – bis zur vollständigen Begleichung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Einstellung einzelner Forderungen in einer laufenden Rechnung berührt nicht unseren Vorbehalt. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

2. Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt stets in unserem Auftrag, jedoch ohne eine Verpflichtung für uns zu begründen. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt. Die entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 1.
3. Der Besteller tritt hiermit bereits jetzt alle ihm zustehenden Forderungen, einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen, aus einem Verkauf, einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Waren an uns sicherungshalber ab. Dieses gilt gleichermaßen für Ansprüche des Bestellers aus sonstigen Rechtsgründen (Versicherung, unerlaubter Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den Lieferwert der laut unserer Rechnung von uns gelieferten Waren. Ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, überträgt der Besteller hiermit zugleich im Verhältnis des Wertes der an uns im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretenen Forderungen und Rechte alle ihm gegen seine Kunden zustehenden Sicherungsrechte auf uns; soweit dieses nicht möglich ist, beteiligt der Besteller uns im Innenverhältnis anteilig. Wir nehmen die Abtretungen an. Diese dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsmäßig nachkommt. Er hat die von ihm für uns eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Der Besteller hat auf unser Verlangen hin dem Dritten die Abtretung schriftlich mitzuteilen, wir sind auch berechtigt, vom Kunden jederzeit die Auskünfte zu verlangen, die zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlich sind.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht in Verzug ist, verarbeiten und veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen wie beschrieben auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Insbesondere darf die Ware ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen, uns unverzüglich benachrichtigen und uns jede zur Wahrung unserer Rechte erforderliche Hilfe leisten.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und sofort

die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an dieser zu verschaffen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers an Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts beinhaltet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

VIII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Wir haften nur für die Verwendbarkeit der Sache zu einem vom Besteller bezweckten Einsatz, wenn wir dies nach entsprechender Prüfung schriftlich zugesagt haben. Die Pflicht des Bestellers, die Sache vor der Verarbeitung eigenen Prüfungen und Versuchen zur Verwendbarkeit zu unterziehen, bleibt hiervon unberührt.
3. Dem Besteller steht im Fall mangelhafter Leistung nur ein Nacherfüllungsanspruch (Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist oder mangelfreie Nachlieferung) zu. Weitere gesetzliche Rechte (Rücktritt oder Minderung, Schadens- oder Aufwendungsersatz) stehen dem Besteller nur zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, es sei denn, wir verweigern, weil die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Eine Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn wir erfolglos zwei Nacherfüllungsversuche vorgenommen haben.
4. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Sachmängel oder Schäden, die nach Gefahrübergang beim Besteller durch übermäßige Beanspruchung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung entstehen.
5. Der Rücktritt wegen nicht vertragsgemäßer Leistung ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist, oder der Besteller den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend zu vertreten hat.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

IX. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VIII. vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Absatz 1. gilt auch, soweit der Besteller an Stelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Urheberrechte

Der Besteller haftet dafür, dass bei Bestellungen, welche gemäß durch ihn vorgelegte Muster oder Ausführungsbeschreibungen durch uns ausgeführt werden, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Besteller hat uns diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Bei Geltendmachung etwaiger Ansprüche Dritter sind wir berechtigt, Ersatz für den uns entstandenen Schaden zu verlangen.

X. Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Firmensitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
2. Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des Ausschlusses unter nachfolgender Ziffer 3, als vereinbart.
3. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen, gleichfalls die des AGB-Gesetzes bei Auslandsgeschäften.

Eine im Einzelfall vereinbarte Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens bedarf der schriftlichen Bestätigung und kommt auch dann nur bei Verträgen mit einer Auslandsberührung zur Anwendung.
4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für eine Abrede, diese Bedingung zu ändern.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen durch Tätigkeit des Gesetzgebers oder Änderung der Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Hinsichtlich der unwirksamen Bestimmung wird bereits jetzt vereinbart, daß sich die Parteien bemühen, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.